

Betrag vom Gesamtbestellwert abgezogen bekommt. So etwa dann, wenn man ein Bett für 2.000,00 Euro, eine Matratze für 500,00 Euro und ein Kissen für 50,00 Euro in den Warenkorb legt und dann – weil der Bestellwert von 2.500,00 Euro überschritten ist, von dem Gesamtbestellwert 20,00 Euro abgezogen bekommt. Auch hier geht es nicht um eine Preissenkung einzelner Produkte. Gleichwohl meint – zumindest das Oberlandesgericht Düsseldorf –, dass auch hier der niedrigste Preis der letzten 30 Tage (jeweils) sowohl für das Bett als auch für die Matratze als auch für das Kissen (und alle anderen Produkte, die in den Warenkorb gelegt wurden) zu nennen seien.

Entsprechend müsste es sich aber auch dann so verhalten, wenn man beispielsweise Einkaufsgutscheine verteilt. Im Grunde genommen müsste dann dem

Kunden, der einen solchen Einkaufsgutschein erhält, stets gesagt werden, welches die niedrigsten Preise der letzten 30 Tage für alle Waren gewesen sind, die man mit dem Gutschein bezahlen kann.

Doch auch damit nicht genug. Was gilt nämlich, wenn die angebotenen Produkte nicht ganz identisch sind? Wird also beispielsweise aktuell ein Bett mit hellen Holzfüßen rabattiert angeboten, muss dann auch der (niedrigste) Preis für Bett angegeben werden, das in den letzten 30 Tagen mit schwarzen Holzfüßen angeboten wurde?

#### **Viele weitere Fallstricke**

Das sind nur wenige Beispiele. Aber schon diese zeigen, dass über den Gesetzeswortlaut hinaus, der eigentlich nur den Fall der „Mondpreise“ betrifft, viele weitere Fallstricke lauern, wenn mit rabattierten Waren geworben wird. Des-

halb sollte man hier unbedingt den Rat von Experten einholen, die über entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse verfügen. Denn ist erst einmal eine unzulässige Rabattwerbung im Umlauf, dann kann dies sehr teuer werden, ja sogar das vorzeitige Ende der Rabattaktion selbst bedeuten. ■

#### **Rückfragen:**

RA Dr. Jan Felix Isele, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Vizepräsident der DASV Deutsche Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e. V., Kiel

Telefon: +49 69 920727-0 (Zentrale)

Telefon: +49 69 920727-34 oder -39

(Sekretariat)

Telefax: +49 69 920727-60

Mail: ra.dr.isele@danckelmann-kerst.de

Internet: www.danckelmann-kerst.de

**K6** MEHR ALS NUR EINE WERBEAGENTUR!  
**MEDIEN**

Anzeige

## Medienkompetenz aus einer Hand

Grafikdesign, Printdesign, Webdesign, Programmierung und im IT Bereich

[www.k6-medien.de](http://www.k6-medien.de)

E-Mail: [info@k6-medien.de](mailto:info@k6-medien.de)